



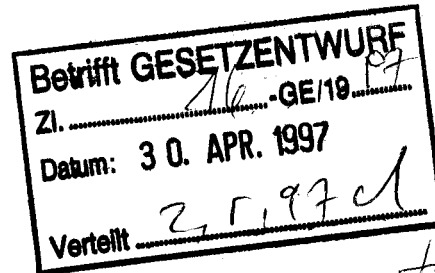
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.059/0-V/4/97

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien



Dr. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden.

26. April 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.059/0-V/4/97

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
A-1010 Wien

Hesse

4360

52.175/2-2/97
18. März 1997

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Mit Note vom 9. April 1996 (GZ 52.175/5-2/96) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen „Entwurf einer Novelle zum KJBG“ übermittelt. Dieser Entwurf ist zum Großteil mit dem nunmehr mit Note vom 18. März 1997 (GZ 52.175/2-2/97) übermittelten „Entwurf einer Novelle zum KJBG und zum ASVG“ ident. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat zum Entwurf vom 9. April 1996 mit Schreiben vom 29. Mai 1996 (GZ 601.059/0-V/4a/96) Stellung genommen, weshalb im Hinblick auf idente Bestimmungen von einer neuerlichen Stellungnahme Abstand genommen wird. Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 9. April 1996 ist der gegenständlichen Stellungnahme angeschlossen.

Zu den gegenüber dem Entwurf vom 9. April 1996 geänderten bzw. neu angefügten Novellierungsanordnungen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 1a):

§ 1 Abs. 1a des Entwurfs sieht vor, daß bestimmte arbeitszeitrechtliche Vorschriften des KJBG auch auf Lehrlinge Anwendung finden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 1 Abs. 1 AZG gilt dieses Bundesgesetz für die Beschäftigung von Arbeitnehmern (Lehrlingen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Dies bedeutet, daß mit dem Entwurf des § 1 Abs. 1a KJBG im Hinblick auf Lehrlinge, die bereits das 18. Lebensjahr überschritten haben, jenen Vorschriften des AZG materiell derogiert wird, die Regelungen über die Berechnung des Überstundenzuschlages, die Akkordarbeit bzw. die Arbeitszeit selbst (Anrechnung der Unterrichtszeit) enthalten.

Dies gilt auch für arbeitszeitrechtliche Vorschriften des Bäckerei-arbeiter/innengesetzes 1996, welches gemäß § 1 Abs. 4 leg.cit. auf Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Anwendung findet.

Es ist folglich auf Richtlinie 44 der Legistischen Richtlinien 1990 hinzuweisen, wonach materielle Derogationen zu vermeiden sind.

Zu § 1 Abs. 1a Z 2 KJBG ist weiters auf Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 hinzuweisen, wonach eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf.

Darüberhinaus ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 14 Abs. 2 KJBG gebührt Jugendlichen für die Leistung von Überstunden ein Zuschlag von 50 vH des auf die Zeit der Überstundenleistung entfallenden Normallohns (Lehrlingsentschädigung). Für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Berechnung des Überstundenzuschlages jedoch gemäß § 1 Abs. 1a Z 1 des Entwurfs der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw. das niedrigste Angestelltegehalt zugrunde zu legen. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf die Basis der Berechnung der Überstundenvergütung von Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben einerseits und jüngeren Lehrlingen andererseits. Diese Ungleichbehandlung wäre vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sachlich zu rechtfertigen.

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

26. April 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
